

Allgemeines

1 Mess-Bar Emissionsmessungen GmbH

- 1.1 Die Mess-bar Emissionsmessungen GmbH (nachfolgend «MESS-BAR» genannt) ist eine im Handelsregister des Kantons Solothurn mit Sitz in Langendorf eingetragene GmbH, welche Dienstleistungen im Umwelt-, Industrie-, Medizinaltechnik- und Gestaltungssektor erbringt. MESS-BAR ist eine gemäss LRV Art.13a anerkannte Messtelle welche Messungen der Kategorien 1-5 ausführt.

2 Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der MESS-BAR und ihren Kunden. Sie sind anwendbar, soweit im Einzelvertrag nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird und bilden integrierenden Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen der MESS-BAR und dem Besteller.
- 2.2 Die Verwendung von eigenen Bestellscheinen durch den Besteller aufgrund eines Rahmenvertrages ändert nichts an der Anwendung der AGB und des Rahmenvertrages.
- 2.3 Abweichungen von diesen AGB sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Bei Änderungen der AGB sind die Bestimmungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages zwischen MESS-BAR und dem Besteller massgebend.

3 Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag zwischen der MESS-BAR und dem Besteller kommt durch Abschluss des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung der Offerte der MESS-BAR durch den Besteller zustande.
- 3.2 Soweit nicht anders festgehalten, sind Offerten der MESS-BAR während 60 Tagen gültig.
- 3.3 Inhaltlich massgebend sind ausschliesslich die schriftlich festgehaltenen kommerziellen und technischen Spezifikationen.

4 Unabhängigkeitserklärung

- 4.1 MESS-BAR führt die Messung in völliger Unabhängigkeit von Kunden oder Dritten aus. Dies bedeutet, dass die Messfirma, von keiner Stelle Anweisungen anfordert oder entgegennimmt, die das technische Urteil beeinträchtigen könnten. Die Messfirma ist nicht in Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Montage, Beschaffung, Nutzung oder Instandhaltung der zu messenden Anlagen oder Systeme involviert.

Leistungen, Mitwirkungspflichten und Vergütung.

5 Umfang der Leistungen

- 5.1 Die MESS-BAR erbringt die in der bestätigten Offerte oder im Vertragsdokument beschriebenen Leistungen. Zusätzliche Leistungen (im schriftlich beschriebenen Leistungsumfang nicht enthalten) werden während der Messung/Auswertung kommuniziert und danach als Zusatzleistung gemeinsam mit dem Auftrag verrechnet.
- 5.2 Die MESS-BAR erbringt die vertragliche Leistung fachmännisch und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht.

6 Berichte

- 6.1 Berichte umfassen einerseits die Ergebnisse der Emissionsmessungen und andererseits Beurteilungen und Grenzwertvergleiche.
- 6.2 Wird nichts anderes vereinbart, werden Berichte je nach Sprachregion in Deutsch oder in Französisch abgefasst.
- 6.3 Die Erstellung der Berichte erfolgt in der Regel innert 2 Wochen ab Eintreffen aller Ergebnisse (inkl. Ext. Labore). Ausnahmen werden durch MESS-BAR kommuniziert.

7 Archivierung

- 7.1 Archivierung von Dokumenten: Relevante Dokumente, die Aufschluss über die Qualität der Dienstleistungen geben können, werden über einen Zeitraum von 10 Jahren archiviert und können nach Rücksprache vom Auftraggeber eingesehen werden, soweit sie seinen Auftrag betreffen.

8 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 8.1 Der Besteller ist dafür zuständig, dass die MESS-BAR die bestellten Dienstleistungen vor Ort erbringen kann.
- 8.2 Dies betrifft z.B. den Zugang zur Messstelle, kurze Wege und geeignete SUVA Konforme Aufstiegshilfen zur Messstelle.
- 8.3 Der Besteller ist verantwortlich, dass die Anlagen den geforderten Betrieb und Leistungen während genügend langer Zeit erbringen können. Unsicherheiten müssen zwingend im Voraus zusammen geklärt werden.
- 8.4 Sobald die MESS-BAR auf dem Areal des Bestellers ist, ist der Besteller für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der MESS-BAR MitarbeiterInnen verantwortlich.

9 Rechnungsstellung

- 9.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.
- 9.2 Ist nach 30 Tagen keine Zahlung erfolgt, wird nach weiteren 15 Tagen die 1. Mahnung versandt. Ist der Rechnungsbetrag auch nach der 1. Mahnung noch offen, erfolgt nach weiteren Tagen die 2. Mahnung unter der Androhung der Betreibung. Mit der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50.00 fällig. Danach wird der Rechtsweg beschritten.
- 9.3 Ist der Besteller mit der Zahlung von Rechnungen im Verzug, kann die MESS-BAR ihre Dienstleistungen einstellen, bis sämtliche offene Rechnungen beglichen sind.

Verschiedenes

10 Vertraulichkeit

- 10.1 Aufträge und Ergebnisse, sowie damit zusammenhängende Informationen werden von der MESS-BAR gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Die MESS-BAR kann jedoch Ergebnisse öffentlich verwenden (z.B. in Publikationen, in Kursen oder Seminaren), sofern diese derart dargestellt werden, dass kein Rückschluss auf den Besteller bzw. auf Produkte möglich ist.

11 Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt diese Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit die Wirksamkeit anderer Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

12 Schriftform

- 12.1 Vereinbarungen zwischen den Parteien (Offerten, Annahmen, Bestellungen, etc. sowie Änderungen und Ergänzungen derselben) sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten werden.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
- 13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der MESS-BAR.